

## **Satzung**

Über die Benutzung der Stadtbibliothek

Mit Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 1. Juli 2016

### **Satzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für BW in der Fassung vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für BW in der Fassung vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens ( Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Villingen-Schwenningen unterhält die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung mit zwei Häusern, der Stadtbibliothek am Münster im Stadtbezirk Villingen und der Stadtbibliothek am Muslenplatz im Stadtbezirk Schwenningen.

#### **§ 2 Benutzung**

1. Die Stadtbibliothek kann von jedermann benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.
3. In allen Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren.  
Das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten ist nicht gestattet. Essen und Trinken – mit Ausnahme in dem hier vorgesehenen Raum – sowie Rauchen und das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Bibliothek berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer/jeder Benutzerin den Personalausweis oder Bibliotheksausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen und Handtaschen vorzeigen zu lassen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
6. Verstößt ein Benutzer/eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er/sie vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

#### **§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

1. Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass und die polizeiliche Anmeldebestätigung vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Bibliotheksausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, den Verlust des Bibliotheksausweises sowie die Änderung seiner/ihrer Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

3. Wenn der Verlust des Bibliotheksausweises nicht gemeldet wird, haftet der Benutzer/die Benutzerin in jedem Fall für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.

#### **§ 4 Ausleihe**

1. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für Zeitschriften und im Einzelnen festzulegende audiovisuelle Medien (z.B. Musik-CDs etc.) gelten verkürzte Leihfristen. In Ausnahmefällen können die Leihfristen verändert werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
2. Die Leihfrist kann bei den meisten Medien auf Antrag verlängert werden, sofern das Medium nicht bereits bestellt oder vorgemerkt ist.
3. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurück zu geben.
4. Die Zahl der Entleihungen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich begrenzt.
5. Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
6. Solange ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn/sie ab der zweiten Mahnstufe keine weiteren Medien ausgeliehen.
7. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es in der Regel vorbestellt werden. Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können von eingetragenen Nutzer/Nutzerinnen der Stadtbibliothek auf der Grundlage und im Rahmen der deutschen Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr bestellt werden; entstehende Kosten sind zu ersetzen.
8. Die Bedingungen für die Entleihungen im auswärtigen Leihverkehr richten sich nach den Bestimmungen der entleihenden Bibliothek.
9. Studentinnen und Studenten und Hochschulangehörige, deren Hochschule an den Deutschen Leihverkehr angeschlossen ist, müssen die Fernleihbestellungen grundsätzlich an ihrer Hochschule aufgeben; Ausnahmen sind in den Semesterferien möglich.
10. Medienkisten sind für nichtkommerzielle Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen kostenlos und für auswärtige sowie kommerzielle Einrichtungen kostenpflichtig.
11. Medienpräsentationen können ausschließlich von öffentlichen nicht gewerblichen Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen bestellt werden. Der Service ist kostenlos.
12. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können keine Erwachsenenmedien entleihen. Ausnahmen sind für schulische und Bildungszwecke möglich.

#### **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat die entlehnenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Bibliotheksausweis sie entleihen worden sind, Ersatz in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten.
3. Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der ihm/ihr ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden.

#### **§6 Gebühren**

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird gegen eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis ein Bibliotheksausweis ausgestellt.
2. Das Entleihen der Medien kostet für Erwachsene jährlich eine Gebühr. Für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, Hartz IV-Empfänger und gleichgestellte Personen mit amtlichem Nachweis entfällt die Jahresgebühr. Die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis aufgelistet.
3. Führungen für Schulklassen und andere Gruppen sind grundsätzlich kostenlos.
4. Werden die Medien nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Leihfrist zurückgegeben, so sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Gebühren werden mit Ablauf der Leihfrist fällig. Sie sind zu zahlen, ohne dass eine schriftliche Mahnung vorherzugehen braucht. Mahnschreiben sind ebenfalls gebührenpflichtig. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so werden die Medien, die angefallenen Gebühren und eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Reagiert der Benutzer/die Benutzerin auf die Rechnung nicht, so werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig durch Boten abgeholt.
5. Entstandene Kosten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.  
Im Übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
6. Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
7. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
8. Bei Verlust von Fernleih-Medien sind die Forderungen der entliehenen Bibliothek zu erfüllen.

#### **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 1. Juli 2016 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 22.04.2016

gez.

Dr. Rupert Kubon

Oberbürgermeister

# Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Villingen-Schwenningen

## Ausdrucke und Kopien

Pro DIN A 4 Seite (schwarz-weiß)	0,10 Euro
Pro DIN A 3 Seite (schwarz-weiß)	0,20 Euro
Pro DIN A 4 Seite (farbig)	0,50 Euro
Pro DIN A 3 Seite (farbig)	1,00 Euro

## Bibliotheksausweis

Die Erstellung des Erstausweises ist kostenlos, für Ersatzausweise werden Gebühren erhoben:

Erster Ersatzausweis für Erwachsene	3,00 Euro
Erster Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche unter 21. Jahre	2,00 Euro
Zweiter und jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene	6,00 Euro
Zweiter und jeder weitere Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahre	4,00 Euro

## Entleihgebühren

<b>Jahresgebühr für Erwachsene</b>	16,00 Euro
Jahresgebühr ermäßigt*	8,00 Euro
Jahresgebühr kommerzielle Einrichtungen	60,00 Euro
Jahresgebühr Tandemkarte	24,00 Euro
Jahresgebühr für Erwachsene mit Einzugsermächtigung	14,00 Euro
Jahresgebühr Tandemkarte mit Einzugsermächtigung	20,00 Euro
Drei-Monats-Schnupperkarte	5,00 Euro
Medieneinzelgebühr (hierbei wird keine Jahresgebühr fällig)	1,50 Euro

Von den Jahresgebühren befreit sind Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren, Hartz IV-Empfänger und gleichgestellte Personen sowie städt. Institutionen, Kindergärten und Schulen. Städt. Institutionen, Kindergärten und Schulen sind ebenfalls von der Jahresgebühr befreit. Neubürger erhalten innerhalb der ersten drei Monate nach Wohnsitzanmeldung unter Vorlage der Anmeldebestätigung eine kostenlose 3-Monats-Schnupperkarte.

## Vormerkgebühren

Pro Medium	1,00 Euro
------------	-----------

Es werden keine Gebühren für Bestellungen im internen Leihverkehr erhoben

## Medienkisten

Jahrespauschale für auswärtige Kindergärten und Schulen	10,00 Euro
Jahrespauschale kommerz. Einrichtungen	25,00 Euro

## Versäumnisgebühren

1. <b>angefangene</b> Woche: Pauschalgebühr	2,00 Euro
2. <b>angefangene</b> Woche: 2,00 Euro plus pro Medium	2,00 Euro
3. <b>angefangene</b> Woche: 2,00 Euro plus pro Medium	4,00 Euro
4. <b>angefangene</b> Woche: 2,00 Euro plus pro Medium	6,00 Euro
Verwaltungsgebühr zusätzlich	25,00 Euro

Jede Mahnstufe löst die vorhergehende ab.

## Verlust und Beschädigung

EDV-Etikett	3,00 Euro
Beschädigung: CC, CD, DVD, Video	3,00 Euro
Beschädigung einer Hülle	2,00 Euro
Beschädigung: Reparatur in der Stadtbibliothek	4,00 Euro
Beschädigung: Reparaturauftrag	Rechnungsbetrag
Verlust oder irreparable Beschädigung	Neupreis + 5 Euro

Verlust eines Schlüssels	Rechnungsbetrag
<b>Fernleihe</b>	
Pro Fernleihbestellung für Erwachsene	3,50 Euro
Ermäßigt*	2,50 Euro
<b>Versäumnisgebühren bei Fernleihe</b>	
1. <b>angefangene</b> Woche: pro Medium	2,50 Euro
2. <b>angefangene</b> Woche: pro Medium	5,00 Euro
(oder entsprechend den Vorgaben der gebenden Bibliothek)	
Verwaltungsgebühr zusätzlich	25,00 Euro

Jede Mahnstufe löst die vorhergehende ab. .

\* ermäßigt sind Personen über 21 Jahren, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung oder Vollzeitstudium befinden sowie Arbeitslose und Schwerbehinderte.